

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4024/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 84 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der ergänzende Handelsmechanismus für Milch und Milcherzeugnisse ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/86⁽⁴⁾, eingeführt worden.

Auf der Grundlage der Vorbilanz für Milcherzeugnisse nach Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die Richtplafonds für die Einfuhren aus der früheren Zehnergemeinschaft nach Spanien für 1988 festzusetzen und die entsprechenden Zielmengen aufzuteilen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/87⁽⁶⁾, kann der Antrag auf die EHM-Lizenz zurückgezogen werden, wenn die Lizenz aufgrund der Anwendung des einheitlichen Verminderungskoeffizienten nur noch für eine verringerte Menge gilt.

Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse werden insbesondere für bestimmte Käsekategorien immer zahlreiche Anträge eingereicht. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit, den Lizenzantrag zurückzuziehen, wirkt sich störend auf das Funktionieren des EHM aus. Daher ist diese Möglichkeit abzuschaffen und ist die Verpflichtung beizubehalten, die EHM-Lizenz auch für Mengen zu verwenden, die unter den beantragten Mengen liegen. Somit

empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der Lizenz zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr „1987“ durch das Jahr „1988“ ersetzt.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Zielmengen nach Artikel 84 der Beitrittsakte werden für das Kalenderjahr 1988 wie folgt aufgeteilt :

a) bei Milch und Rahm der Position 0401 und der Unterpositionen 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 90 51, 0403 90 53, 0403 90 59, 0404 10 91, 0404 90 11, 0404 90 13, 0404 90 19, 0404 90 31, 0404 90 33 und 0404 90 39 der Kombinierten Nomenklatur, außer in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt bis zu 3 Litern :

— Januar 1988 :	30 000 Tonnen,
— Februar 1988 :	30 000 Tonnen,
— März 1988 :	20 000 Tonnen,
— April 1988 :	12 000 Tonnen,
— Mai 1988 :	8 000 Tonnen,
— Juni 1988 :	5 000 Tonnen.
— Juli 1988 :	5 000 Tonnen,
— August 1988 :	5 000 Tonnen,
— September 1988 :	8 000 Tonnen,
— Oktober 1988 :	15 000 Tonnen,
— November 1988 :	30 000 Tonnen,
— Dezember 1988 :	30 000 Tonnen ;

b) für die übrigen Erzeugnisse : ein Zwölftel je Monat.

(2) Bei Käse der Position ex 0406 der Kombinierten Nomenklatur wird die Zielmenge gemäß Artikel 84 der Beitrittsakte ferner nach Kategorien aufgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 30.

Für das Kalenderjahr 1988 gilt folgende Aufteilung nach Kategorien :

(in Tonnen)	
Kategorie	Mengen
1. Emmentaler, Greyerzer	2 466
2. Roquefort	158
3. Käse mit Schimmelbildung im Teig	3 306
4. Schmelzkäse	926
5. Parmigiano Reggiano, Grana Padano	147
6. Havarti, 60 % Fettgehalt	1 190
7. Edamer in Laiben, Gouda	6 064
8. Gereifter Weichkäse aus Kuhmilch	1 124
9. Cheddar, Chester	158
10. Andere	2 976

(3) In den Anträgen auf EHM-Lizenzen für Käse müssen für jede Menge die Kategorie und gegebenenfalls die betreffende Art angegeben werden."

3. In Artikel 2a werden die Worte „Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs“ durch die Worte „Position 0406 der Kombinierten Nomenklatur“ ersetzt.

4. In Artikel 3

— erhält Absatz 1 erster Unterabsatz folgende Fassung :

„(1) Die Menge für die eine EHM-Lizenz beantragt wird, darf je Unternehmen weder die in Artikel 2 vorgesehene monatliche Menge überschreiten noch niedriger sein als

— 100 Tonnen für Erzeugnisse der Position 0401 und der Unterpositionen 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 90 51, 0403 90 53, 0403 90 59, 0404 10 91, 0404 90 11, 0404 90 13, 0404 90 19, 0404 90 31, 0404 90 33 und 0404 90 39 der Kombinierten Nomenklatur, nicht in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 2 Litern oder weniger,

— 10 Tonnen für Erzeugnisse der Unterpositionen 0401 10, 0401 20, 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 90 51, 0403 90 53, 0403 90 59, 0404 10 91, 0404 90 11, 0404 90 13, 0404 90 19,

7. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Richtplafonds

(in Tonnen)		
KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	} 250 000
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), nicht eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, nicht aromatisiert, ohne Zusatz von Früchten oder Kakao	

0404 90 31, 0404 90 33 und 0404 90 39 der Kombinierten Nomenklatur, nicht in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 2 Litern oder weniger,

— 1 Tonne für Erzeugnisse der Unterpositionen 0401 30 11, 0403 30 31, 0403 30 91 und der Positionen 0402, 0405 und 0406 sowie die in diesem Absatz nicht genannten Erzeugnisse der Position 0403 und 0404 der Kombinierten Nomenklatur.”;

— erhält Absatz 3 folgende Fassung :

„(3) Die Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen ist auf das Ende des zweiten Monats nach dem Monat begrenzt, in dem die Lizenz beantragt wurde.”;

— wird folgender Absatz 5 hinzugefügt :

„(5) Abweichend von Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 besteht bei Anwendung des einheitlichen Verminderungskoeffizienten weiterhin die Verpflichtung, die Lizenz zu verwenden.”

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 genannte Sicherheit wird für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf folgende Beträge festgesetzt :

— 4 ECU/100 kg für Erzeugnisse der Position 0401 und der Unterpositionen 0403 10 11, 0403 10 13 bis 0403 10 39, 0403 90 51 bis 0403 90 69, 0404 10 91 und 0404 10 99 der Kombinierten Nomenklatur,

— 6 ECU/100 kg für Erzeugnisse der Position 0402 und der Unterpositionen 0403 90 11 bis 0403 90 39, 0404 10 11, 0404 10 19 und 0404 90 der Kombinierten Nomenklatur,

— 15 ECU/100 kg für Erzeugnisse der Position 0405 der Kombinierten Nomenklatur,

— 25 ECU/100 kg für Erzeugnisse der Position 0406 der Kombinierten Nomenklatur.”

6. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs“ durch die Worte „Position 0406 der Kombinierten Nomenklatur“ ersetzt.

		<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	} 5 000
	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
ex 0402 10 11 ex 0402 10 19 ex 0402 21	— zum menschlichen Verbrauch bestimmt	
0402 29 11	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln : — Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT und nicht mehr als 27 GHT	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	2 000
ex 0406	Käse, ausgenommen Quark	20 000*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident